

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) in der Fassung vom 23. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der 4. Zeile das Wort „Module“ gestrichen.
2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Angewandte Humangeographie (Nebenfach)“ durch die Bezeichnung „Angewandte Geographie - Raum und Landschaft (Nebenfach)“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) des Fachbereichs VI an der Universität Trier.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Humangeographie“ jeweils durch das Wort „Geographie“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft wird als Nebenfach angeboten.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Satzzeichen „;“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Wörter „für die Studienrichtung I 16 SWS und die Studienrichtung II“ werden gestrichen.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
 - b) in Absatz 6 wird der Satz „(6) Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt den geographischen Fächern des Fachbereichs VI.“ durch den Satz „(6) Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-

Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausururteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

Anhang: Modulplan

10. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

Master Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach):

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Ein Abschluss des BA Angewandte Geographie (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Bachelorabschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels“C“.
3. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Regionale Geographie Mittel- und/oder Außereuropas	2	4	10	Exkursionsbericht 20 Seiten
	Raum und Landschaft	2	4	10	Projektbericht (20 Seiten)
	Planung und Entwicklungskonzepte	1	4	10	Hausarbeit (20 Seiten)
	Regional- und Standortentwicklung	1	4	10	Hausarbeit (20 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine.

4. Verpflichtende Praktika: Keine.

Artikel 2

(1 Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli

2010(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9,Seite 4). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, Seite 4) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke